

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2243

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

26.03.2019

Aktueller Umsetzungsstand zum Projekt „Zukunft Steuerverwaltung 2020“

Bericht und Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses zu den LRH-Bemerkungen 2018 gem. Umdruck 19/1074; hier: Tz. 22

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gegenüber dem Finanzausschuss hatte das Finanzministerium zuletzt mit Umdruck 18/5661 vom 4. März 2016 zum Umsetzungsstand des o.g. Projekts umfassend berichtet. In dem Bericht war dargestellt worden, dass ein großer Teil der Einzelmaßnahmen des Projekts bereits erfolgreich umgesetzt worden ist.

Hinsichtlich der jetzt vom Finanzausschuss erbetenen Darstellung zu den Erhebungsstellen (insbesondere zu deren Personalausstattung) sowie zu dem inzwischen erreichten Umsetzungsstand der damals noch in Umsetzung bzw. in Planung/Überprüfung befindlichen Maßnahmen des Projekts teile ich Folgendes mit:

1. Erhebungsstellen

Aus Sicht des Finanzministeriums hat sich die Einführung der Erhebungsstellen (EHSt) in den Finanzämtern bewährt. Die einheitliche Fallbearbeitung ist geeignet, Doppelarbeiten zu vermeiden und Schnittstellen zu minimieren. Dies hat auch der Landesrechnungshof (LRH) in seinen Bemerkungen 2018 vom 20.04.2018 bestätigt.

Die Personalausstattung in den EHSt hatte sich – wie auch vom LRH in seinen Bemerkungen 2018 ausgeführt – wie folgt dargestellt:

EHSt	LG* 2.1 (VZÄ)		LG 1.2 (VZÄ)		Gesamt (VZÄ)		Differenz Soll-Ist
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	
01.07.2017	90,8	76,6	335,2	261,75	426,0	338,35	-20,58 %
01.01.2018	84,8	77,35	291,5	252,53	376,3	329,88	-12,34 %

* Laufbahngruppe

Seitdem hat sich die Personalausstattung in den EHSt wie folgt entwickelt:

EHSt	LG 2.1 (VZÄ)		LG 1.2 (VZÄ)		Gesamt (VZÄ)		Differenz Soll-Ist
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	
01.07.2018	84,8	76,43	291,5	244,13	376,3	320,56	-14,81 %
01.01.2019	84,8	78,48	291,5	244,33	376,3	322,81	-14,21 %

Aus den vorstehenden Tabellen ergibt sich, dass die Personalausstattung der EHSt nach dem 01.01.2018 im Soll unverändert und im Ist im Wesentlichen unverändert geblieben ist. Wie auch der LRH in seinen Bemerkungen 2018 festgestellt hat, waren und sind die EHSt mit diesem Personalbestand grundsätzlich in der Lage, ihre Aufgaben (Finanzkasse, Vollstreckung, Stundung und Erlass sowie Haftung) funktionsgerecht zu erfüllen.

Dem LRH ist jedoch zuzustimmen, dass in den EHSt eine Diskrepanz zwischen Soll und Ist besteht. Die derzeitige Ermittlung des Personalbedarfs für die EHSt basiert in SH auf einer Berechnungsmethode, die im Jahr 2014 im Rahmen der AG NEST (Arbeitsgruppe Neueinrichtung Erhebungsstellen) unter Berücksichtigung von Erkenntnissen aus der Pilotierung der EHSt entwickelt wurde. Bezugsgröße sind erhebungsrelevante Grundkennbuchstaben. Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen im Rahmen der nächsten vollumfänglichen Personalbedarfsberechnung die Berechnungsmethodik für die EHSt nochmals auch unter Auswertung von Berechnungsmethoden anderer Länder zu überprüfen, um die korrekte Ermittlung des Personalbedarfs in den EHSt sicherzustellen und die Soll-Zuweisungen ggf. entsprechend anpassen zu können.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Sollzahlen für die einzelnen Arbeitsgebiete lediglich Richtwerte darstellen. Die tatsächliche Ist-Besetzung obliegt jedoch den Vorsteher*innen. Deren Verpflichtung, die Amtsangehörigen nach ihrer Ausbildung, ihren

persönlichen Fähigkeiten, ihrem Leistungsvermögen und entsprechend den sachlichen Bedürfnissen einzusetzen, um eine möglichst gleichmäßige Auslastung zu gewährleisten (Abschnitt 2.2 Abs. 3 Ziffer 2 FAGO), bleibt unberührt. Das Finanzministerium wird weiterhin auf eine für die Erfüllung der anstehenden Aufgaben ausreichende Ist-Besetzung achten und darauf hinwirken, dass die EHSt im Rahmen des Möglichen angemessen mit Personal ausgestattet werden.

2. Einrichtung einer allgemeinen Veranlagungsstelle

Die als Maßnahme in Modul 1 des Projekts „Zukunft Steuerverwaltung 2020“ aufgeführte und zunächst zurückgestellte Zusammenlegung der gewerblichen Veranlagung mit der Arbeitnehmerveranlagung wird derzeit umgesetzt.

Die Konzeption der „Allgemeinen Veranlagungsstelle“ (AVSt) wurde auf Grundlage der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Von der Organisationsmaßnahme sind rund 1.400 Beschäftigte betroffen. Die Einführung der AVSt und die damit verbundene Reorganisation soll u.a. der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Aufgabenwahrnehmung, der Verbesserung der Bewältigung des demografischen Wandels und der Steigerung der Effizienz bzw. der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen.

Eine wesentliche mit der Einführung der AVSt einhergehende Änderung ist zum einen eine neue Teamstruktur, die sich aus der Zusammenlegung der einzelnen Dienststellen ergibt. In nunmehr größeren Arbeitseinheiten von fünf bis acht Personen soll – unter Berücksichtigung von Schwerpunktarbeitsbereichen (Arbeitnehmerveranlagung, Veranlagung im gewerblichen Bereich) – Arbeitsspitzen, Vertretungssituationen und fachlichen Herausforderungen effektiver begegnet werden. Administrative Tätigkeiten sollen, soweit sie nicht automatisiert sind, nicht mehr gebündelt auf einem Arbeitsplatz ausgeführt, sondern gleichmäßig auf die Bearbeiter*innen verteilt werden. Dies führt unter anderem dazu, dass die Fälle künftig ganzheitlich bearbeitet werden, was Doppelbefassungen und Effizienzverluste vermeiden soll. Es hat aber auch zur Folge, dass keine rein administrativen Arbeitsplätze mehr bestehen, sondern allen Bearbeiter*innen die Möglichkeit gegeben wird, ihr steuerrechtliches Wissen auch in der Veranlagung anzuwenden. Dies steigert die Attraktivität des bisherigen Arbeitsplatzes.

Das entwickelte Modell der AVSt wurde in den Finanzämtern Dithmarschen und Rendsburg ab dem 01.02.2018 pilotiert. Seit Dezember 2018 erfolgt die landesweite sukzessive Einführung in allen Finanzämtern. Die Umstellung auf die AVSt soll im Juni 2020 vollzogen sein.

3. Aufgabenerledigung in Kooperationsräumen/Regionale Betriebsprüfungseinheiten

a) Zusammenarbeit in den Kooperationsräumen

Als Grundlage für eine zukunftsorientierte Behördenstruktur sind die Finanzämter des Landes vier Kooperationsräumen zugeordnet worden (Nord, Mitte, Süd-West und Süd-Ost). Damit will die Steuerverwaltung die Zusammenarbeit der Finanzämter stärken und mehr Flexibilität im Personaleinsatz erreichen.

Eine Aufgabenerledigung unter dem Blickwinkel des gesamten Kooperationsraums wird durch gemeinsame – regionalbezogene – Zielvereinbarungen in verschiedenen Arbeitsbereichen (Einkommensteuerveranlagung und Betriebsprüfungsstellen) zwischen den kooperierenden Finanzämtern auf der einen Seite und dem Finanzministerium auf der anderen Seite gefördert. Die Aufgabenerledigung liegt damit (auch) in der gemeinsamen Verantwortung der in den Kooperationsräumen zusammenarbeitenden Finanzämter.

Im Rahmen der engeren Zusammenarbeit der Finanzämter in den Kooperationsräumen haben sich zwischenzeitlich verschiedene Formen der Zusammenarbeit etabliert bzw. werden weiter gefördert. Hierzu gehören:

- regelmäßige Austausche zwischen Amtsleitungen und Sachgebietsleitungen
- Durchführung gemeinsamer Fortbildungen und Workshops
- Austausche im Bereich der Außenprüfungen für alle Prüfer*innen der Regionalen Betriebsprüfungseinheiten (siehe b)
- finanzämterübergreifende Unterstützungsleistungen.

b) Regionale Betriebsprüfungseinheiten in den Kooperationsräumen

Eine besondere Ausprägung haben die Kooperationsräume in den Regionalen Betriebsprüfungseinheiten (RBpE) gefunden. In diesen werden die Betriebsprüfungsstellen der Finanzämter eines Kooperationsraumes organisatorisch zusammengefasst, ohne die Zuständigkeiten der Finanzämter an sich zu verändern. Ziel dieser Organisationsmaßnahme ist es, die Vorteile aus dem Verbleib in der Fläche und der Konzentration in größeren Einheiten an einzelnen Finanzämtern zusammenzuführen.

Die Einführung der RBpE wurde zunächst im Kooperationsraum Süd-West pilotiert. Diese Pilotierung wurde dann auf den Kooperationsraum Süd-Ost ausgeweitet. Zum 15. November 2017 erfolgte die landesweite Einführung der RBpE und damit auch eine Umsetzung in den verbliebenen Kooperationsräumen Nord und Mitte. Hierbei wurden die Erfahrungen der Pilotierung berücksichtigt.

In jeder RBpE wird ein*e Koordinator*in eingesetzt, die oder der die übergeordneten Aufgaben innerhalb der jeweiligen RBpE wahrnimmt. Die zur jeweiligen RBpE gehörenden Amtsbetriebsprüfungsstellen unterstützen sich gegenseitig bei der am Grundsatz wirtschaftlichen Verwaltungshandelns ausgerichteten Aufgabenerledigung u. a. durch eine finanzämterübergreifende Nutzung der vorhandenen Personalressourcen

Zusammengefasst stellen folgende Bereiche innerhalb der RBpE die Schwerpunkte der Zusammenarbeit dar:

- koordinierte Aufstellung der Prüfungsgeschäftspläne
- Informationsaustausch und Wissensmanagement insbesondere durch gemeinsame Prüferbesprechungen und Workshops
- verstärkte Durchführung (ämterübergreifender) Team- und Auftragsprüfungen

- ämterübergreifende gegenseitige Unterstützung durch spezialisierte Betriebsprüfer*innen (z. B. IT-Fachprüfer*innen, Schwerpunktprüfer*innen und Nutzung vorhandener Branchenkenntnisse)
- gemeinsame Verantwortung der beteiligten Finanzämter für die Zielerreichung
- einheitliche Betrachtung im Rahmen des Controllings und der Statistikauswertung.

4. Finanzamts-Standortoptimierungen

a) Zusammenlegung der Finanzämter Kiel-Nord und Kiel-Süd zum FA Kiel

Zum Stichtag 1. Juli 2016 sind die bisherigen Finanzämter Kiel-Nord und Kiel-Süd zum Finanzamt Kiel zusammengelegt worden. Das Finanzamt Kiel ist - neben einigen angrenzenden Regionalbereichen des Kreises Rendsburg-Eckernförde - für das gesamte Kieler Stadtgebiet örtlich zuständig und hat eine Größenordnung von insgesamt 359 Sollstellen. Die Organisationsmaßnahme hat zu übersichtlichen Finanzamtsstrukturen in Kiel geführt. So bedarf es der früheren Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den beiden Kieler Finanzämtern nach Straßennamen und sogar Hausnummern nicht mehr; ferner entfallen finanzamtliche Zuständigkeitswechsel, die sich vorher als Folge von Umzügen der Steuerbürger*innen innerhalb Kiels häufiger ergeben hatten.

Das Finanzamt Kiel ist bereits überwiegend zusammenhängend auf dem Gelände des Campus Feldstraße in den schon hergerichteten Häusern A – Hochhaus – und B – Altgebäude hinter dem Hochhaus untergebracht (ehemalige Gebäude der aufgelösten Oberfinanzdirektion Kiel). Die Bau- und Herrichtungsmaßnahmen für das Haus C (Altgebäude hinter dem Hochhaus rechts) stehen kurz vor dem Abschluss, sodass dann die Unterbringung des bisher übergangsweise noch weiter genutzten Dienstgebäudes in der Holtenauer Str. 183 voraussichtlich im Juni 2019 aufgegeben wird. Ebenso wird die landesweit zuständige Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle aus dem landeseigenen Gebäude im Sophienblatt 50a in das Haus C auf dem Campus Feldstraße umziehen.

b) Errichtung des Finanzamts für Zentrale Prüfungsdienste

Ebenfalls zum 1. Juli 2016 wurde das eigenständige Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste (FA ZPD) mit Hauptsitz in Kiel, Hopfenstr. 2a, errichtet. Zur ortsnahen Aufgabenwahrnehmung befinden sich an den bisherigen Standorten der Steuerfahndungs- und Bußgeld- und Strafsachenstellen Elmshorn, Flensburg und Lübeck Außenstellen des FA ZPD.

Dem FA ZPD mit einer Größenordnung von insgesamt rd. 306 Sollstellen sind im Einzelnen folgende Arbeitsbereiche zugewiesen:

- die Bearbeitung der Strafsachen- und Fahndungssachen (vorher bei den FÄ Kiel-Süd, Elmshorn, Flensburg und Lübeck),

- die Steueraufsicht (vorher als Servicestelle Steueraufsicht sowie mobiles Sachgebiet beim FA Kiel-Süd),
- die Groß- und Konzernbetriebsprüfungsstelle (vorher beim FA Kiel-Nord).

Durch die organisatorische Zusammenfassung dieser Arbeitseinheiten unter einheitlicher Leitung in einem Finanzamt (mit Außenstellen) wird landesweit ein effektiver Einsatz der vorhandenen Personalressourcen ermöglicht. Die Organisationsveränderung hat eine engere Vernetzung der beteiligten Außendienste bewirkt und trägt damit maßgeblich zur Sicherung der Steuereinnahmen und der wirksamen Bekämpfung des Steuerbetrugs bei.

Das FA ZPD hat angesichts seiner Aufgaben keine eigene EHSt. Soweit das FA ZPD Zahlungen erhebt, werden die Kassen- und ggf. Vollstreckungsaufgaben vom Finanzamt Kiel wahrgenommen. Probleme daraus haben sich im praktischen Verfahren nicht ergeben. Zudem unterstützt das FA ZPD durch vermögensabschöpfende Maßnahmen die EHSt der zuständigen Finanzämter bei der Vereinnahmung hinterzogener Steuern. Auch insoweit funktioniert die Zusammenarbeit zwischen FA ZPD und Festsetzungsfinanzämtern.

c) Standortkonzentration des Finanzamts Dithmarschen in Heide

Die vorgesehene Aufgabe der bisherigen Finanzamtsaußenstelle in Meldorf und die künftige Konzentration des Finanzamts Dithmarschen ausschließlich in Heide steht bereits innerhalb absehbarer Zeit bevor. Die bauliche Herrichtung der zur Gesamtunterbringung des Finanzamts vorgesehenen Gebäude in Heide (bisher leerstehende Landesliegenschaft in der Berliner Straße 19 sowie die schon heute vom Finanzamt genutzte Landesliegenschaft in der Ernst-Mohr-Straße 34) ist weit vorangeschritten und wird voraussichtlich Anfang 2020 vollumfänglich abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt wird die organisatorische Zusammenlegung in Heide vollzogen werden, wobei sich der Dienort für ca. 30 Finanzamtsbeschäftigte von Meldorf nach Heide verändern wird. Neben der Aufgabe der landeseigenen Liegenschaft in Meldorf wird auch die landeseigene Liegenschaft Ernst-Mohr-Str. 33 in Heide leergezogen.

d) Standortkonzentration des Finanzamts Eckernförde-Schleswig in Schleswig

Im Rahmen der verfolgten Standortzusammenführung beim Finanzamt Eckernförde-Schleswig wird die Verlagerung der Aufgaben und des Personals vom Finanzamtsstandort Eckernförde nach Schleswig nach neuerer Planung voraussichtlich im Jahr 2021 erfolgen. Nach intensiver Prüfung mehrerer Unterbringungsalternativen sind nunmehr die konkreten Planungen aufgenommen worden, um die zusätzlichen Unterbringungsflächen zweckmäßigerweise durch einen Dachgeschossausbau beim vorhandenen Finanzamtsgebäude in Schleswig, Suadicanistraße 26-28, zu schaffen. So wird erreicht, dass alle Mitarbeiter*innen des Finanzamts Eckernförde-Schleswig künftig an einem Standort und darüber hinaus in einem Gebäude untergebracht sein werden, um optimale Rahmen- und Arbeitsbedingungen für das Finanzamt zu ermöglichen. Solange die dazu notwendigen

Baumaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind, wird der Finanzamtsteil Eckernförde im bisherigen Gebäude „Altes Seminar“ (Bergstr. 50) verbleiben. Die bereits eingeplante und vorbereitete Nachnutzung des Eckernförder Finanzamtsgebäudes durch die Polizei erfolgt erst nach Freizug des Gebäudes. Ein vorzeitiger Auszug und eine zwischenzeitliche Interimsunterbringung für den Eckernförder Finanzamtsteil sind nicht vorgesehen. Um auch für die Zeit nach Schließung des Finanzamtsstandorts Eckernförde den Belangen der Bürger*innen in und um Eckernförde gerecht zu werden, hat das Finanzministerium der Stadt Eckernförde angeboten, regelmäßige Sprechstunden des Finanzamtes möglichst im Rathaus der Stadt durchzuführen.

e) Standortkonzentration des Finanzamts Nordfriesland in Husum

Die Standortoptimierung beim Finanzamt Nordfriesland durch Aufgabe des FA-Standorts Leck (aktuell ca. 110 Beschäftigte) und Vollansiedlung am Standort Husum (aktuell 120 Beschäftigte + 21 Anwärterplätze) wird sich planungsgemäß über einen längeren Zeitraum erstrecken. In einem ersten Schritt sollen zunächst sämtliche Anmietungen des Finanzamts Nordfriesland an beiden Standorten aufgegeben und die Unterbringung dann auf die Landesimmobilien in Leck mit 80 Beschäftigten und in Husum mit 170 Beschäftigten konzentriert werden. Für die Umsetzung dieses Unterbringungskonzepts ist in einem ersten Bauabschnitt ein Erweiterungsneubau für ca. 98 Beschäftigte auf der dem aktuellen Finanzamtsgebäude gegenüberliegenden Straßenseite in Husum vorgesehen. Das hierfür erforderliche Grundstück ist bereits von der Stadt Husum erworben worden. Die baulichen Planungen und Abstimmungen laufen bzw. sind teilweise bereits erfolgt. Vorbehaltlich der weiteren Planungen und Bauzeiten ist mit der Fertigstellung des Erweiterungsneubaus nicht vor 2022 zu rechnen. In einem zweiten Schritt erfolgt perspektivisch eine Vollkonzentration des Finanzamtes Nordfriesland in Husum im Rahmen geeigneter und insbesondere wirtschaftlicher Unterbringungsmöglichkeiten. Ein Umsetzungszeitpunkt kann aufgrund der insoweit bisher nicht feststehenden Unterbringungsmöglichkeiten noch nicht genannt werden, die Richtungsentscheidung für eine dauerhafte Vollkonzentration hat weiterhin Bestand.

5. Einführung von Telefon-ZIAS

In Ergänzung zu den Zentralen Informations- und Annahmestellen (ZIAS) wurde bei einem Finanzamt eine zentrale telefonische Ansprechstelle (Telefon-ZIAS) pilotiert. Die gewonnenen Erkenntnisse waren in der Gesamtschau nicht derart überzeugend, dass eine generelle landesweite Einführung zu befürworten gewesen wäre. Insbesondere bereitete die finanzamtsinterne Organisation der Besetzung der Telefon-ZIAS Probleme. Das Finanzministerium hat es den Finanzämtern im Rahmen einer Neuregelung der notwendigen telefonischen Erreichbarkeit überlassen, wie sie die telefonische Erreichbarkeit durch individuelle Lösungen sicherstellen und die Einrichtung einer Telefon-ZIAS freigestellt. Von der Einrichtung einer Telefon-ZIAS wurde jedoch bisher von keinem Finanzamt Gebrauch gemacht.

6. Einführung IT-Coaching

Da der Einsatz der IT für die Aufgabenerledigung einen immer größeren Umfang einnimmt, wurde landesweit in Ergänzung zu der bisherigen Organisation in der IT-Betreuung ein sogenanntes IT-Coaching eingeführt. Ziel des IT-Coaching ist es, die Beschäftigten in den Finanzämtern durch eine zeitnahe, bedarfsgerechte und direkte Vermittlung von Tipps, Tricks und „kleinen Kniffen“ am Arbeitsplatz und in kleinen Workshops bei einem „leichteren“ und sicheren Umgang mit den zur Verfügung gestellten IT-Anwendungen zu unterstützen. Sie können so die täglich anfallenden Arbeiten einfacher, schneller und insgesamt effizienter erledigen und so eine größere Arbeitszufriedenheit erreichen.

In jedem Finanzamt sind mindestens zwei IT-Coaches mit jeweils 0,2 bis 0,5 Stellenanteilen einzusetzen. Die Personal-Sollzuweisung beträgt pro Finanzamt in Abhängigkeit von dessen Größe 0,6 bis 1,0 Stellenanteile.

Das Finanzministerium wird den eingeschlagenen Weg, die organisatorischen Strukturen in der Steuerverwaltung an die sich stetig verändernden Anforderungen anzupassen und weiterzuentwickeln, auch zukünftig konsequent fortsetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold